

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	22.03.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 sowie Aufhebung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021/2022 aus der Stadtratssitzung vom 14. Dezember 2020

Vorlage Nr.: 20213157

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- 1.) Der Stadtrat möge den Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021/2022, der in der Stadtratssitzung am 14. Dezember 2020 erfolgte, aufheben
- 2.) Der Stadtrat möge den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Haushaltsjahr 2021 beschließen

Begründung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) hat im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadtverwaltung Ludwigshafen für die Haushaltsjahre 2021/2022 erhebliche Rechtsverletzungen festgestellt und Rechtsbedenken nach § 97 Abs. 2, S.2 GemO erhoben. Die ausgewiesenen erheblichen Fehlbeträge werden beanstandet.

In den nicht genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden Verstöße gegen das Haushaltsausgleichsgebot angeführt. Lässt die gegenwärtige Haushaltsnotlage einen vollständigen Haushaltsausgleich nicht zu, ist auch eine Pflicht zur Defizitminimierung gegeben.

Die Verletzung der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erfüllt nur dann bereits den Tatbestand für eine Beanstandung nicht, wenn es - als extremer Ausnahmefall - bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gab, die Haushaltssituation zu verbessern.

Auf Basis des Haushaltsrundschreibens 2021 gelten die Rahmenbedingungen der derzeitigen Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Hinweise des Ministers des Innern und für Sport im Haushaltsjahr 2020 auch für das laufende Haushaltsjahr 2021. Demnach ist der fehlende Haushaltsausgleich zwar von der ADD zu beanstanden, von weitergehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen soll aber abgesehen werden. Dies betrifft z.B. die Forderungen bezüglich Erhöhung der Hebesätze zur Ertragsverbesserung, die vor der Corona-Pandemie vermehrt eingefordert wurde.

Im genehmigungspflichtigen Bereich der Haushaltssatzung werden die Gesamtbeträge der Investitionskredite voraussichtlich auf einen Teilbetrag des vorgesehenen Gesamtbedarfs beschränkt, falls die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht in Einklang steht. Dies gilt auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 Abs. 4 Nr.1 GemO.

Die ADD hat für das **Haushaltsjahr 2021** in Aussicht gestellt die beantragten Genehmigungen - zumindest teilweise - zu erteilen.

Für das **Haushaltsjahr 2022** ist eine schwierigere Genehmigungslage dargestellt.

Der weiter oben aufgeführte Ausnahmefall kann aus heutiger Sicht für das Haushaltsjahr 2022 nicht dargestellt werden.

Die ADD fordert grundsätzlich, dass Einsparungen bei den laufenden Verwaltungsaufwendungen und/oder eine Reduktion des Zuschussbedarfs bei den freiwilligen Aufgaben vorgenommen werden. Außerdem sieht die ADD für das Haushaltsjahr 2022 die Möglichkeit, die Einnahmesituation der Stadt - insbesondere durch eine Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern A und B - zu verbessern, da sich diese auf einem unterdurchschnittlichen Niveau befinden. Die Defizite für die Haushaltsjahre 2022 ff. müssen sichtbar

begrenzt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsweise der Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch die ADD, wäre es aus Sicht der Verwaltung zielführend, für das Haushaltsjahr 2021 eine "neue" Haushaltssatzung zu beschließen, die die Ansätze aus der Haushaltssatzung 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2021 beinhaltet.

Damit einhergehend wäre der Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021/2022 vom 14. Dezember 2020 förmlich aufzuheben.

Da die Haushaltsprüfung für das Haushaltjahr 2021 auf der Grundlage der bereits im Januar 2021 vorgelegten Satzung von der ADD fortgesetzt werden kann, ist mit einer Entscheidung vor Ablauf der zweimonatigen Genehmigungsfrist nach § 119 Abs. 1, S. 4 GemO zu rechnen.

Für das Jahr 2022 wird die Verwaltung dem Stadtrat eine neue Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zum Beschluss vorlegen.